

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Barbara Di Paola / 5309
Geschäftszahl:
BMWfJ-14.587/0020-Pers/6/2013
Ihre Zahl:
BMF-040410/0001-III/5/2013

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwfj.gv.at richten.

BMF; Alternative Investmentfonds Manager – Gesetz (AIFMG) ua; Entwurf; Stellungnahme des BMWfJ

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWfJ) beehrt sich,
zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Zu Artikel 2 (Alternative Investmentfonds Manager – Gesetz - AIFMG)

Nach dem in § 1 normierten Geltungsbereich ergibt sich im Ergebnis, dass vom
gegenständlichen Entwurf Personen bzw. Gesellschaften (AIFM) mit verwalteten
Vermögenswerten über 500 Mio. EUR bzw. über 100 Mio. EUR bei
Hebelfinanzierung oder mit Rücknahmerechten bis zu fünf Jahre erfasst sein
sollen (siehe dazu auch § 1 Abs. 5). Für Personen bzw. Gesellschaften mit
verwalteten Vermögenswerten unterhalb dieser Schwellenwerte ist die
Europäische Risikokapitalverordnung (EUVECA-Verordnung) anzuwenden.
Allerdings müssen alle Fondsmanager jährliche Informations- und
Registrierungspflichten gemäß § 1 Abs. 5 des Entwurfs beachten.

Die Studie "Risikokapital in Österreich" (im Auftrag des BMWfJ und der aws)
identifizierte als wichtigen wirtschaftspolitischen Ansatzpunkt, dass bei der
Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwaltung alternativer
Investmentfonds (AIFMD) in nationales Recht die administrativen Kosten für



österreichische Fonds angemessen bleiben; das bedeutet, die Regulierung muss für die kleinen österreichischen Risikokapitalfonds finanziell tragbar bleiben. Das wurde durch die Gestaltung der EUVECA-Verordnung erreicht, da durch diese alle Fonds unter dem Schwellenwert der AIFMD erfasst werden und somit unter angemessenen Aufwand die Vorteile des gemeinsamen Marktes nutzen können. (Die Studie wurde am 18. April 2013 veröffentlicht: <http://www.bmwfj.gv.at/Wirtschaftspolitik/Standortpolitik/Seiten/Information%20Alternative%20Frühphasenfinanzierungsinstrumente.aspx>)

Als EU-Verordnung ist die EUVECA-Verordnung vorrangig gegenüber einem nationalen AIFM-Gesetz. Um ein besseres Verständnis zu erreichen wird daher vorgeschlagen, die Abgrenzung zwischen nationalem AIFMG und der EUVECA-Verordnung deutlich hervorzuheben (z.B. in den Erläuterungen zum Geltungsbereich in § 1 AIFMG).


Es wird daher folgende Ergänzung der Erläuterungen vorgeschlagen:

"Der Gesetzesentwurf eines AIFMG lässt die Regelungen der direkt anwendbaren Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Risikokapitalfonds, die ab 21. Juli 2013 gilt, unberührt."

II. Schlussbemerkung

Unter einem wurde die gegenständliche Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 07.05.2013
Für den Bundesminister:
i.V. Mag.iur. Wolfgang Köpl

Signaturwert	d9om4Luba3klSWTPrlN9reeYrl3icev/1qWCSzvZwC1VSapPSwzi1fDdbfHcXXOLT+cphFwHuSK4AySkT6wbmhsUiqUPryuww8kLuLKhBmhk4DSgrph+b1EkaaU1SQ+xbOMKA/0sbsA3uZXvljS/xs8fl3PBV6F2ni+7v8PA7ks=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
	Datum/Zeit-UTC	2013-05-08T11:08:08+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	513089
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwfj.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.	